

Studienordnung für den ungestuften Intensivstudiengang Master Schauspiel

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Fakultätsrat III der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 26.05.2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 09.12.2008 die folgende Studienordnung für den ungestuften Intensivstudiengang Master Schauspiel beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	2
§ 4	Studienziel	2
§ 5	Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studieninhalte	3
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	3
§ 8	Studienberatung	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4
§ 10	Zeitliche Geltung	4

Anlage: Modulordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte des ungestuften Intensivstudiengangs Master Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 13 SächsHG.
- (2) Bei besonderer künstlerischer Eignung kann auf den Nachweis der Hochschulreife gemäß § 13 Abs. 7 SächsHG verzichtet werden.
- (3) Das Studium setzt künstlerische Begabung und ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten für den Beruf des Schauspielers voraus. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt.
- (4) Der Zugang zum Studium setzt die Vorlage eines positiven phoniatischen Gutachtens voraus. Das Höchstalter für den Zugang zum Studium ist gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig beschränkt.
- (5) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium des ungestuften Intensivstudiengangs Master Schauspiel die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums

- (1) Der ungestufte Intensivstudiengang Master Schauspiel ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Bei einer vorzeitigen Aufnahme der Berufstätigkeit kann das grundständige Studium in den letzten Semestern berufsbegleitend als Teilzeitstudium abgeschlossen werden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung über das Teilzeitstudium sind anzuwenden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums ist nur mit Beginn des Wintersemesters möglich. Das gilt auch für Bewerber, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen Hochschule zu wechseln beabsichtigen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich wird in der als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnung (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen Studienleistungen im Wert von 300 Credit Points, d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) erbracht werden.

§ 4

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Künstlerpersönlichkeiten mit ausgeprägter Individualität und Ensemblefähigkeit, die in der Lage sind, mit hohem professionellen Standard sozial-kompetent szenisch handeln zu können.

- (2) Das Studium endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Modulordnung ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 75 CP erworben werden.
- (2) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Student für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Student dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden.
- (3) Das 4. Semester endet mit der Zwischenprüfung gemäß § 7 Prüfungsordnung für den ungestuften Intensivstudiengang Master Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.
- (4) Nach bestandener Zwischenprüfung findet das Studium an den Studio-Theatern statt.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Inhalt des Studiums ist die Ausbildung schauspielkünstlerischer professioneller Fähigkeiten, die den Einsatz am Theater und in den Medien ermöglichen.
- (2) In allen künstlerischen Fächern wird übergreifend an Konstanten schauspielerischen Produzierens gearbeitet wie z. B. Vorstellungskraft, Sensibilität, Spannung und Lösung, Partnergerichtetheit.
- (3) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind in der Modulordnung geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Die Modulordnung enthält die für den Studiengang obligatorischen und wahlobligatorischen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Gruppenunterricht, Einzelunterricht, Vorlesung und Seminar, Kurs und Exkursion.
- (3) Im künstlerischen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde als Einzel- bzw. Gruppenunterricht 60 Minuten. In theoretischen Fächern umfasst die Unterrichtsstunde als Vorlesung oder Seminar 45 Minuten. Näheres regelt die Modulordnung.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten und Einschreibemodalitäten sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fakultät und der Fachrichtung. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten in Fragen der Studiengestaltung. Jedes Matrikel wird von zwei Mentoren betreut. Sie stehen den Studenten als Berater zur Verfügung. Ausbildungsergebnisse werden mit den Studenten in Kolloquien ausgewertet.
- (3) Individuelle Entwicklungsgespräche werden von den Mentoren angesetzt oder können vom Studenten als individuelle Beratungsmöglichkeit beantragt werden.
- (4) Das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater Leipzig berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 am 1. September 2009 in Kraft.

§ 10

Zeitliche Geltung

Diese Studienordnung gilt für Studenten, die ab Wintersemester 2009/2010 für den ungestuften Intensivstudiengang Master Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Leipzig immatrikuliert werden.

Anlage: Modulordnung

Die am 11. Juni 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 15. Juni 2009

Der Rektor